

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: Sektion.V@bmvrj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Zl. 13/1 18/71

BMVRDJ-600.127/0007-V 1/2018

BG, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden

Referent: VP MMag. Dr. Michael Rohregger, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Die vorgesehene Regelung des § 39 Abs 3 bis 5 AVG definiert neu, welcher Sachverhalt für die Erlassung des Bescheides relevant ist. Bislang war dies jener, der zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides vorlag. Nunmehr wird auf jenen Zeitpunkt abgestellt, zu dem die Behörde das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt hat. Die Neuregelung misst der Erklärung, dass ein Verfahren geschlossen ist, somit - anders als die bisherige Regelung - normative Bedeutung bei.

Diese Präzisierung scheint durchaus sinnvoll. Denn vor allem aus dem Blickwinkel des Parteiengehörs sollte nur das zur Grundlage einer Entscheidung gemacht werden, was im Verfahren erörtert werden konnte. Sachverhaltsteile, die erst zwischen Schluss des Ermittlungsverfahrens und Erlassung des Bescheides in das Verfahren Eingang fanden, können einer solchen Erörterung im Verfahren naturgemäß nicht unterzogen worden sein.

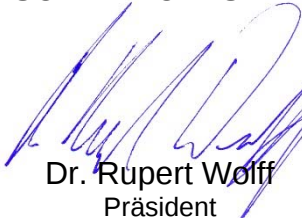
Freilich sollte sichergestellt sein, dass bei Auftauchen neuer, entscheidungsrelevanter Sachverhaltselemente nicht sehenden Auges eine unrichtige Entscheidung (weil auf unvollständigem Sachverhalt beruhend) gefällt werden muss. Der letzte Satz des § 39 Abs 4 erlaubt der Behörde dies zweckmäßiger Weise von Amts wegen.

Nicht ganz klar ist allerdings, weshalb ein Fortsetzungsantrag der Partei an die strengerem, der Wiederaufnahme angelehnten Voraussetzungen gebunden wird. Wenn die Behörde eine Sache für spruchreif hält, so kann sie wohl auch bei Vorliegen von Fortsetzungsanträgen eine Entscheidung treffen. Bei großzügigerer Behandlung von Fortsetzungsanträgen würde sich auch Abs 5 erübrigen, der offenbar eine Art Beschleunigungsgebot (vgl § 73 Abs 1 AVG) enthält. Die Zulässigkeit von neuem Sachverhaltsvorbringen sollte im Verwaltungsverfahren ganz grundsätzlich nicht davon abhängen, ob seit Schluss der Verhandlung eine bestimmte Zeit vergangen ist, sondern ob es der Sache nach erforderlich ist.

Abschließend weist der ÖRAK darauf hin, dass die gegenständliche Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege der elektronischen Post übermittelt wurde.

Wien, am 23. Mai 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

